55. Sind bei der Wertbemessung auch die neben der Hauptforderung verlangten Zinsen außer Betracht zu lassen, die über den gesetzlichen Zinssat hinaus zum Ausgleich eines Schadens verlangt werden?

340. §§ 4, 546.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Ottober 1938 i. S. S. u. Co. (Al.) w. Berein f. H. u. G. e. B. in Ligu. (Bell.). VI A 268/38.

I. Landgericht Naumburg a. S. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage ist bejaht und das von der Klägerin für die Revisionsinstanz nachgesuchte Armenrecht wegen Fehlens der Revisionssumme versagt worden aus folgenden

Grünben:

Die Klägerin hat von ihrer angeblich wesentlich höheren Forderung einen Teilbetrag von 6500 KM. nebst 8 v. H. Zinsen eingeklagt. Zuerkannt sind ihr 1300 KM. nebst 5 v. H. Zinsen. Der Streitwert sür den Revisionsrechtszug beträgt daher nur 5200 KM. Die Klägerin versucht zwar, die Kevisionssumme durch Einbeziehung der Zinsforderung für die Zeit vom I. Januar 1932 bis zum 15. September 1938 (Tag des Berufungsurteils), soweit sie 4 v. H. oder doch den zuerkannten Hundertsat übersteigt, zu errechnen. Hierin kann ihr jedoch nicht gesolgt werden. Nach der Rechtsprechung des Reichsaerichts (val. XV. 1927 S. 1308 Kr. 1. S. 2129 Kr. 28) versieren die

neben der Hauptforderung verlangten Zinsen, die über den gesehlichen Rinsfat hinaus zum Ausgleich eines Schadens gefordert werden, allein dieses Aweckes und ihres Entstehungsgrundes wegen nicht die Rechtsnatur von Rinsen und sind daher bei der Wertbemessung außer Betracht zu laffen. An dieser Rechtsprechung, welche die Streichung des Wortes "Schäben" in § 4 3PD. durch das Geset vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 813) bereits berücksichtigt, ist festzuhalten, insbesondere auch gegenüber der von Jonas-Bohle (II 2 zu § 4 BPD.) vertretenen gegenteiligen Ansicht. Entscheidend ist, wie das bereits in 393. 1927 S. 1308 Nr. 1 bargelegt worden ift, ber für die Zinsberechnung auch jest noch zutreffende Gedanke, daß die Bestimmung ber sachlichen Ruständigkeit der Gerichte nicht durch die Schwierigkeit der Wertermittlung derartiger Nebenforderungen aufgehalten werden soll. Beträge, die in der Form von Zinsen beausprucht werden, sind daher bei Anwendung des § 4 ABD. auch nach der Gesehesänderung von 1923 entsprechend ihrer Benennung und Berechnung als Zinsen zu behandeln, auch wenn sie sachlich als Schadensersat gefordert werden. Hätte der Gesetzgeber derartige Rinsbegehren nicht als Verlangen von Zinsen, sondern als Schadensersatforderungen behandelt wissen wollen, so würde er das sicherlich zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht haben. Da er es nicht getan hat, ist babon auszugehen, daß er bei ber Wertbemessung derartige Beträge nicht berücksichtigt wissen wollte, sondern nur Schäben, die in anderer Form als der eines Rinsansbruchs geltend gemacht werden. Daran ändert der Umftand nichts. dak das Bürgerliche Gelebbuch nur vertragsmäßige und gesetliche Rinsen kennt. Denn als Zinsen, d. h. als Entgelt für die Entziehung ber Nutung eines Kapitalbetrags, werden auch die Beträge gefordert, die in deren Form über den gesehlichen Linsfat hinaus begehrt werden. Ob und unter welchem burgerlich-rechtlichen Gesichtspunkt die Forderung begründet ist, ist eine andere Frage und hier nicht entscheibend.

Daß im vorliegenden Falle die Klägerin die Zinsen lediglich als Nebenforderung geltend macht, kann noch weniger als in dem in FW. 1927 S. 1308 Nr. 1 entschiedenen Falle zweifelhaft sein, da sie ihren positiven Schaden im Rahmen ihrer Hauptsorderung noch besonders berechnet hat.

Die Revisionssumme ist hiernach nicht erreicht. Eine Revision bietet daher keine Aussicht auf Erfolg.